

A b s c h r i f t

An das
Bundesministerium für soziale Sicherheit,
Generationen und Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien

Präsidentenkonferenz der Landwirt-
schaftskammern Österreichs

Schauflergasse 6
1014 Wien
Tel. 01/53441-8580
Fax: 01/53441-8529
www.lk-oe.at
sozial@lk-oe.at

Mag. Gerfried Gruber
DW: 8583
g.gruber@lk-oe.at
GZ: V/2-122005/A-92

Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz und das Allgemeine Pensionsgesetz geändert werden (Sozialversicherungs-Änderungsgesetz 2006)
GZ: BMSG-21113/0016-II/A/1/2005

Wien, 23. Januar 2006

Die Landwirtschaftskammer Österreich gestattet sich, folgende Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Gesetzesentwurf abzugeben:

Zu Art. 1 Z 1 (Neuregelung für Auslagenersätze)

Nach § 49 Abs. 3 Z 1 ASVG sind bestimmte Vergütungen von Dienstgebern an die Dienstnehmer in der Sozialversicherung beitragsfrei gestellt. Dies betrifft unter anderem Fahrtkostenvergütungen (Kilometergelder), sofern sie unter Bezugnahme auf § 26 EStG von der Lohnsteuerpflicht ausgenommen sind. Freie Dienstnehmer erzielen einkommensteuerrechtlich hingegen Einkünfte aus Gewerbebetrieben oder aus selbständiger Arbeit. Aufgrund der Anknüpfung des ASVG an lohnsteuerpflichtiges Einkommen hat der Verwaltungsgerichtshof mit Erkenntnis vom 15. März 2005 festgehalten, dass für die Ausnahme von der Beitragspflicht bei freien Dienstnehmern kein Anwendungsbereich bleibt. Um die Ausnahme von der Beitragspflicht auch für freie Dienstnehmer zu sichern, sollen hier die für lohnsteuerpflichtige Dienstnehmer geltenden Bestimmungen des § 26 EStG auch auf freie Dienstnehmer sinngemäß angewendet werden.

Diese gesetzliche Klarstellung war durch das zitierte Erkenntnis des VwGH veranlasst und entspricht auch der Forderung der beruflichen Interessenvertretungen nach einer Gleichhaltung der Versichertengruppen in der Sozialversicherung unabhängig von der steuerrechtlichen Zuordnung. Die Landwirtschaftskammer Österreich ersucht das Bundesministerium um Prüfung, ob eine sinngemäße Anwendung des § 26 EStG auch in § 23 BSVG erfolgen kann. In diesem Sinne sollte eine Anwendung im Besonderen bei der Ausübung von Nebentätigkeiten gemäß Anlage 2 zum BSVG ermöglicht werden, sofern die Versicherten nicht von der Beitragsgrundlagenoption Gebrauch gemacht haben.

Zu Art. 1 Z 2 bis 4 und 9 bis 11, Art. 2 Z 1 bis 3 und 8 bis 10, Art. 3 Z 1 bis 3 und 8 bis 10 sowie Art. 4 (Änderung der gesetzlichen Grundlagen für die Schwerarbeitspension)

Im Hinblick auf die ebenfalls in Begutachtung befindliche Verordnung zur Schwerarbeitspension sollen auch die gesetzlichen Grundlagen im Übergangsrecht angepasst werden. Die folgenden Anmerkungen beziehen sich daher ausschließlich auf die gesetzlichen Änderungen des vorliegenden Entwurfs.

Zur leichteren Vollziehung soll ein Anspruch auf Schwerarbeit dann entstehen, wenn 120 Schwerarbeitsmonate innerhalb der letzten 20 Jahre vor dem Pensionsstichtag ausgeübt wurden. Vereinfacht werden sollen auch die Abschlagsregelung (1,8 % pro Jahr) sowie die Regelung bezüglich des Anfallsalters (Anfallsalter jedenfalls mit 60). Den Versicherten soll die Möglichkeit auf Feststellung von Schwerarbeitszeiten durch die Versicherungsträger auf Antrag 3 Jahre vor dem frühest möglichen Pensionsanfallsalter eingeräumt werden.

Grundsätzlich ist der gewählte Ansatz im Hinblick auf die Vollziehbarkeit einer zu erwartenden Schwerarbeitsregelung zu begrüßen. Eines der Hauptprobleme im Zuge der Expertengespräche war bis zuletzt die Schwierigkeit, um nicht zu sagen Unmöglichkeit, lange zurück liegende Schwerarbeitszeiten einwandfrei feststellen zu können. Mit der Einengung auf „pensionsnahe“ Zeiten soll diesem Grundproblem zumindest von gesetzlicher Ebene her begegnet werden. Bedenken bleiben hinsichtlich des Gleichbehandlungsgrundsatzes, da frühere Schwerarbeitszeiten, auch wenn nachweisbar, nicht zum Tragen kommen. Es wäre auch ein falsch verstandenes, sozialpolitisches Signal, wenn durch die Bevorzugung von pensionsnahen Zeiten eine Tendenz zur Schwerarbeit bei über 50-Jährigen entsteht, um einen Anspruch auf vorzeitigen Pensionsantritt erwerben zu können.

Auch wenn eine gesetzliche Vorgabe zur Umsetzung der Schwerarbeitsregelung besteht, erlaubt sich die Landwirtschaftskammer Österreich an dieser Stelle abermals auf die grundsätzlichen Bedenken gegenüber einem neben den schon bestehenden Pensionszugangsregeln weiteren privilegierten Pensionszugang hinzuweisen. Die Systematik geht von Alters- und Invaliditäts(Erwerbsunfähigkeits-)pensionen aus. Eine inhaltliche Angleichung letzterer steht nach wie vor aus und müsste gemäß dem Regierungsübereinkommen spätestens noch im nächsten halben Jahr erfolgen.

Eine rasche Umsetzung der Schwerarbeitsverordnung erscheint im Hinblick auf die erfolgte Verlängerung der Regelung für Langzeitversicherte von 2007 auf 2010 nicht erforderlich. So bestimmen unter anderem § 607 Abs. 14 ASVG und § 287 Abs. 13a BSVG, dass die

3/4

Schwerarbeitspension auf Versicherte anzuwenden ist, die nach dem 30. Juni 1950 (Männer) bzw 1955 (Frauen) geboren sind. Daraus ergibt sich als frühester Pensionsstichtag der 1. Juli 2010. Aufgrund der im Entwurf vorgeschlagenen Möglichkeit der Feststellung von Schwerarbeitszeiten 3 Jahre vor dem frühest möglichen Stichtag wird die Vorlaufzeit zwar notwendig, es ergeben sich in diesem Zusammenhang allerdings Fragen in der Umsetzung dieser Bestimmung.

So ist zunächst zu klären, welcher Versicherungsträger im Feststellungsverfahren bei gemischten Versicherungsverläufen zuständig ist (siehe § 108a Abs 2 BSVG neu). Unklar ist, welche Bedeutung der Feststellungszeitpunkt in Bezug auf den relevanten Zeitrahmen hat: wenn zum Antragszeitpunkt bereits ausreichend Schwerarbeitsmonate festgestellt werden, könnten diese während der nächsten drei Jahre bis zum (vermeintlichen) Pensionsstichtag wieder aus der Rahmenfrist herausfallen, womit der Anspruch wieder hinfällig werden könnte. Andererseits ist zum Feststellungszeitpunkt noch nicht sicher, ob bis zum (vermeintlichen) Pensionsstichtag noch genügend Schwerarbeitsmonate erworben werden, sollte dieses Kriterium noch nicht erfüllt sein. Letztendlich müsste im Gesetz eine Klarstellung darüber getroffen werden, zu welchem Zeitpunkt die erforderlichen Versicherungsmonate festgestellt sein müssen.

Zum weiteren Inhalt der Schwerarbeitsregelung und möglichen Vollziehungsproblemen darf auf die Stellungnahme zum Verordnungsentwurf verwiesen werden.

Zu Art. 1 Z 5 bis 8 und 12, Art. 2 Z 4 bis 7 und 11 sowie Art. 3 Z 4 bis 7 und 11 (Anrechenbares Einkommen bei Hinterbliebenenpensionen)

Für die Berechnung von Hinterbliebenenpensionen galt zuletzt ein Beobachtungszeitraum von 2 Jahren vor dem Todesfall. Eine Arbeitsgruppe im Bundesministerium hat über die Möglichkeit einer gesetzlichen Änderung zur Vermeidung von Härtefällen beraten, wobei die Sozialpartner eingebunden wurden. Die nun vorgesehene wahlweise Verlängerung des Beobachtungszeitraumes von 2 auf 5 Jahre war die hauptsächlich diskutierte Lösungsvariante und wird im Hinblick auf eine verbesserte Absicherung der Hinterbliebenen begrüßt. Unvorhersehbare Einkommensverläufe können durch die Günstigkeitsregelung zumindest größtenteils ausgeglichen werden. Als rechtliche Frage bleibt aus Sicht der Landwirtschaftskammer Österreich die Konformität mit der im Erkenntnis des Verfassungsgerichtshof geschaffenen Vorgabe, wonach die Einkommensverhältnisse zum Todeszeitpunkt ausschlaggebend sein sollen.

4/4

Wunschgemäß werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Rudolf Schwarzböck
Präsident der
Landwirtschaftskammer Österreich

gez. August Astl
Generalsekretär der
Landwirtschaftskammer Österreich